

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bad Laer außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 17.05.2021 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 4 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:

- (6) Unterliegt die Dienstleistung der Umsatzsteuer, so ist diese zusammen mit den Gebühren zu erheben. Die anfallende Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren des Tarifs in der durch das Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Laer, 08.12.2022

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
Tobias Avermann
(Siegel)